
Reglement über die Abschlussprüfungen an den Fachmittelschulen ¹

(Änderung vom 14. Oktober 2020)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Das Reglement über die Abschlussprüfungen an den Fachmittelschulen vom 11. September 2008² wird wie folgt geändert:

§ 1 ...

Die an den Fachmittelschulen im Kanton Schwyz ausgestellten Abschlusszeugnisse werden von der EDK anerkannt, wenn sie die im Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 25. Oktober 2018 festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.

§ 2 Abs. 3

³Der Prüfungsstoff für den Fachmittelschulabschluss ist durch die Lehrpläne und die in Abs. 2 erwähnten Rahmenvorgaben bestimmt. Er umfasst in der Regel den Stoff der zweiten und dritten Klasse.

§ 3 Abs. 2

Wird aufgehoben.

§ 4

(¹An den Fachmittelschulen können folgende Berufsfelder angeboten werden:)

- Pädagogik
- Gesundheit
- Soziale Arbeit

²Die massgeblichen allgemeinbildenden und berufsfeld-spezifischen Fächer sind gemäss Rahmenlehrplan der EDK in fünf Lernbereiche unterteilt:

- Sprachen
- Mathematik, Naturwissenschaften, Informatik
- Geistes- und Sozialwissenschaften
- Musische Fächer
- Sport

§ 5

Für den Fachmittelschulabschluss sind die Leistungen in folgenden Fächern massgebend:

Allgemeinbildende Fächer

-
1. Deutsch
 2. Französisch oder Italienisch
 3. Englisch
 4. Mathematik
 5. Biologie
 6. Chemie
 7. Physik
 8. Geschichte
 9. Informatik
 10. Sport

Berufsfeldspezifische Fächer

11. Bildnerisches Gestalten und Kunst
12. Musik
13. Psychologie / Pädagogik

Gesundheit

11. Humanbiologie
12. Psychologie / Pädagogik
13. Wirtschaft / Recht

Soziale Arbeit

11. Soziologie
12. Psychologie / Pädagogik
13. Wirtschaft / Recht

Selbstständige Arbeit

14. Selbstständige Arbeit

§ 7 Abs. 3 ...

³ Bei der Bewertung der selbstständigen Arbeit werden die erbrachten schriftlichen Leistungen zu 2/3 und die mündlichen Leistungen zu 1/3 berücksichtigt.

§ 9

(¹ Geprüft werden folgende Fächer:)

1. Deutsch: schriftlich und mündlich
2. Französisch oder Italienisch: schriftlich und mündlich
3. Mathematik: schriftlich
4. Berufsfeldspezifisches Fach:
 4. a) BF Pädagogik: Eines der folgenden Fächer: Bildnerisches Gestalten und Kunst: praktisch; Musik: schriftlich; Pädagogik / Psychologie: mündlich
 4. b) BF Gesundheit: Humanbiologie: mündlich
 4. c) BF Soziale Arbeit: Eines der folgenden Fächer: Soziologie: mündlich; Pädagogik / Psychologie: mündlich; Wirtschaft und Recht: mündlich
5. Englisch: schriftlich und mündlich

6. Naturwissenschaften: Eines der folgenden Fächer: Biologie, Chemie, Physik:
mündlich

² Das Prüfungsfach unter Punkt 4 gemäss Abs. 1 wird jährlich durch die Schule,
in Absprache mit dem Bildungsdepartement, festgelegt.

Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 10 Abs. 3

Die Dauer der mündlichen Prüfung im berufsfeldbezogenen Fach, «Bildnerisches
Gestalten» gemäss § 9 Abs. 1 Ziff. 4 Bst. a beträgt 30 Minuten.

§ 14 Bst. h - n

(Der Fachmittelschulausweis enthält:)

- h) die Bezeichnung des Berufsfeldes bzw. der Berufsfelder;
- i) die Bestätigung und Bewertung der Fächer der Allgemeinbildung;
- j) die Bestätigung und Bewertung der belegten berufsfeldbezogenen Fächer;
- k) das Thema und die Bewertung der selbstständigen Arbeit;
- l) gegebenenfalls einen Hinweis auf die Zweisprachigkeit des Ausweises mit An-
gabe der zweiten Sprache und der Fächer;
- m) die Bestätigung und Bewertung der Zusatzfächer gemäss § 6;
- n) die Unterschrift der Schulleitung und der zuständigen kantonalen Behörde
sowie der Ort und das Datum.

§ 18 Abs. 3

Wird aufgehoben.

§ 20

Für den Erwerb der Fachmaturität Pädagogik sind die Leistungen in folgenden
Fächern oder Fachbereichen massgebend:

- a) Fächer
 - Deutsch
 - Französisch oder Englisch
 - Mathematik
 - Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik)
 - Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte, Geografie)
- b) Informatik (Projektarbeit)
- c) Fachmaturitätsarbeit

§ 22 Abs. 2 (neu)

² Zur Fachmaturitätsprüfung wird zugelassen, wer mindestens 90 % im Unterricht
präsent ist und nicht mehr als 10 % fehlt. Abwesenheiten aufgrund besonderer
Gegebenheiten oder Situationen müssen durch die Schulleitung genehmigt wer-
den.

§ 26 Abs. 1 und 3

¹ Die Validierung der schriftlichen Prüfungen sowie der mündlichen Abschlussprüfungen werden durch Dozierende von Pädagogischen Hochschulen vorgenommen. Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 28 Abs. 2

² Hinsichtlich Dauer des Einsatzes gelten die Richtlinien der EDK für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 25. Oktober 2018.

§ 33 Abs. 2

Wird aufgehoben.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 14. Oktober 2020

Die Änderung vom 14. Oktober 2020 findet erstmals Anwendung auf Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/2022 in die Fachmittelschule eintreten und die Abschlussprüfung im Jahr 2024 ablegen. Für Schülerinnen und Schüler, die im Jahr 2024 die Prüfung repetieren müssen, kommt das alte Recht zur Anwendung.

Die Änderung vom 14. Oktober 2020 findet auf Schülerinnen und Schüler, die vor Beginn des Schuljahres 2021/2022 die Fachmaturitätsprüfung im Berufsfeld Pädagogik absolvieren, keine Anwendung. Bei einem allfälligen Nichtbestehen der Fachmaturitätsprüfung gilt für diese Schülerinnen und Schüler bei der Wiederholung der Prüfung die bisherige Regelung.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Im Namen des Erziehungsrates
Präsident: Michael Stähli
Sekretär: Patrick von Dach

¹ GS 26-31.

² SRSZ 624.413